

GEWERKSCHAFT**PFLICHTSCHULLEHRERINNEN UND PFLICHTSCHULLEHRER**1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax, aps@goed.at

Vorsitzender
Paul Kimberger
Tel.: (01) 53454-570
E-Mail: paul.kimberger@goed.at

Bundeskanzleramt
Österreich

Per Mail an Adresse: iii1@bka.gv.at

Wien, 24. April 2017
Kimberger/Wa/18/17

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform)
BKA-920.196/0001-III/1/2017
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

„Österreich hat eines der teuersten Schulsysteme im OECD-Vergleich, schneidet bei internationalen Testungen aber maximal durchschnittlich ab!“ Diese und ähnliche Aussagen werden unseren Pädagoginnen und Pädagogen fast täglich übermittelt! Wie es mit den Finanzen im österreichischen Schulwesen wirklich aussieht, zeigt die OECD-Studie „Education at a Glance 2015“. Österreich investiert 3,1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in das Schulwesen. Der OECD-Mittelwert liegt bei 3,7 Prozent. Die pädagogisch immer wieder hochgelobten skandinavischen Länder liegen noch deutlicher darüber – zB. Finnland bei 3,9 Prozent. Aber auch die Niederlande investiert mit 3,8 Prozent wesentlich mehr. Österreich fehlen für eine lediglich mittelmäßige Finanzierung des Schulwesens also 0,6 Prozent des BIP. Klingt wenig, in Wirklichkeit sind das jedoch mehr als zwei Milliarden Euro jährlich (siehe OECD [Hrsg.], Education at a Glance 2015. OECD-Indicators, 2015, Table B2.2). Dieses Finanzvolumen würden unsere Schulen dringend benötigen, um die versprochene Autonomie im Sinne von pädagogischer Freiheit auch tatsächlich leben zu können!





Bei der vorliegenden „Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform“ handelt es sich aus unserer Sicht um kein „Autonomiepaket“, sondern lediglich um ein Organisations- und Strukturpaket, dessen Maßnahmen unter der Vorgabe der Kostenneutralität stehen. Es wäre höchste Zeit für Reformen, die endlich den wirklichen Problemen an unseren Schulen gerecht werden und bei den Kindern ankommen. Lehrerinnen und Lehrer bräuchten dringend Hilfe, um die unzähligen Herausforderungen meistern zu können, die nicht zuletzt durch (bildungs-)politisches Versagen verursacht sind. Dafür müsste man aber ins Bildungswesen investieren. Das wäre die Aufgabe der Regierung und nicht das plumpe Vortäuschen von pädagogischer Innovation, die keine ist. Den betroffenen Lehrerinnen und Lehrern, die tagtäglich mit den aktuellen Problemen an den Schulen konfrontiert sind, werden die Inhalte der vorliegenden Gesetzestexte zur Lösung ihrer Probleme und Herausforderungen nicht wirklich dienlich sein!

Artikel 2 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

In § 59c wird das Zitat „§ 9“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 1“ ersetzt, erhält der bisherige Inhalt des § 59c die Absatzbezeichnung „(1)“ und werden folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) ...

(4) ... Die vorstehenden Sätze finden auf die Bereichsleitung gemäß § 26e LDG 1984 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der in § 57 Abs. 2 lit. b für die Dienstzulagengruppe V vorgesehenen Dienstzulagen die in § 106 Abs. 2 Z 9 LDG 1984 für die Dienstzulagengruppe VI vorgesehenen Dienstzulagen treten.“

Die Vergangenheit zeigt uns, dass das Interesse, sich um eine Schulleitung zu bewerben, in den letzten Jahren stark nachgelassen hat. Daraus resultierend wird es sicher nicht einfacher werden, einen Bereichsleiter/eine Bereichsleiterin zu finden, vor allem nicht unter den vorgesehenen Bestimmungen (Dienstzulage in der Höhe von 224,70 Euro bis 356,30 Euro (Stand 2017) und einer Zahl von 1 bis 4 Einrechnungsstunden).

Weiters ist anzumerken, dass ein Bereichsleiter/eine Bereichsleiterin durch eine von der Schulcluster-Leitung zu veranlassenden, intern durchzuführenden Interessenten- und Interessentinnensuche zu besetzen ist (fehlendes Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren). Durch eine mögliche „Zwangsbeglückung“ kann der gewünschte Erfolg wahrscheinlich nicht erwartet werden. Außerdem könnte auch der Fall eintreten, der Willkür der Schulcluster-Leitung ausgesetzt zu sein!

Eine Besserstellung der Bereichsleiter/der Bereichsleiterinnen und eine im Gesetz klar festgehaltene Absicherung gegenüber der Schulcluster-Leitung werden von der Gewerkschaft der Pflichtschullehrer/innen gefordert!

Dem § 175 wird folgender Abs. 88 angefügt:

*Aus den Erläuterungen:
Zu § 175 Abs. 86 GehG
Betrifft das Inkrafttreten.*

Es ist davon auszugehen, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt!

Anlage 5 entfällt.

Dieser Entfall der Anlage 5 zum Gehaltsgesetz bedeutet, dass zukünftig im Bereich der Pflichtschulen die Standorte „autonom“ entscheiden, welche und vor allem wie viele Kustodiate eingerichtet werden können.



Artikel 5

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

„Ausschreibungspflicht

§ 4a. (1) Der Besetzung einer freien Planstelle hat, soweit nicht eine Besetzung mit einer im Dienststand stehenden Landeslehrperson in Aussicht genommen ist, ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen.

(2) Die Schulleitung ist von einer in Aussicht genommenen Besetzung der Planstelle mit einer im Dienststand stehenden Landeslehrperson in Kenntnis zu setzen. Sie hat das Recht, sich begründet gegen die in Aussicht genommene Maßnahme auszusprechen. Nimmt die Dienstbehörde die Maßnahme dennoch vor, so ist diese gegenüber der Schulleitung zu begründen.

Personalauswahl:

Die vorgeschlagene Vorgehensweise ist im Pflichtschulbereich weder administrativ noch organisatorisch und auch nicht zeitlich mit den derzeit vorhandenen Ressourcen umsetzbar.

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

§ 4b. (1)

(3) Die Schulleitung hat bezüglich der an der Schule zu besetzenden Planstellen innerhalb der von der Bildungsdirektion gesetzten Frist eine **begründete Auswahl** aus den (auch) für ihre Schule wirksamen Bewerbungen zu treffen. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind im Hinblick auf ihre Eignung zu reihen. Bei konkurrierenden Anforderungen hat die Bildungsdirektion eine Entscheidung zu treffen.

Durch eine solche „begründete Auswahl“ ist der Willkür Tür und Tor geöffnet (Schulleitung könnte durch verschiedene Persönlichkeiten eines Ortes/einer Stadt unter Druck gesetzt werden!).

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses kann die Bildungsdirektion eine nicht der Auswahlentscheidung der Schulleitung entsprechende Zuweisung vornehmen. Beabsichtigt die Bildungsdirektion der Auswahlentscheidung der Schulleitung nicht zu entsprechen, so hat diese das Recht, sich begründet gegen die in Aussicht genommene Zuweisung einer Bewerberin oder eines Bewerbers auszusprechen. Nimmt die Bildungsdirektion die Zuweisung dennoch vor, so ist sie gegenüber der Schulleitung zu begründen.“

Es lebe die Bürokratie und der damit verbundene Schriftverkehr!

In § 22 Abs. 1 erhalten die bisherigen Z 2 und Z 3 die Bezeichnungen „3.“ und „4.“ und wird nach Z 1 nachfolgende Z 2 eingefügt:
„2. für die an der Bildungsdirektion wahrzunehmende Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen, einschließlich der Betreuung von für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen.“

In § 22 wird nach Abs. 4a folgender Abs. 4b eingefügt:

„(4b) Bei einer Mitverwendung gemäß Abs. 1 zweiter Satz Z 2 sind je 5% der Vollbeschäftigung 80 Arbeitsstunden für die Diensterteilung an der Bildungsdirektion zu berücksichtigen. Eine Heranziehung zu einer bis zu dreiwöchigen Vorbereitungszeit außerhalb des Unterrichtsjahres ist zulässig.“

Aus den Erläuterungen:

Zu § 22 Abs. 1 und Abs. 4b sowie § 51 Abs. 4 LDG 1984

Mit der Aufhebung des § 27a SchOG und der Festschreibung in § 19 Abs. 3 Z 2 BD-EG, dass sinngemäß die bisherigen Aufgaben der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik die Abteilung Pädagogischer Dienst in der Bildungsdirektion wahrzunehmen hat, hat § 51 Abs. 4 LDG 1984 zu entfallen.

Die Gewerkschaft der Pflichtschullehrer/innen ist überzeugt, dass auch weiterhin die dringende Notwendigkeit besteht, dass Leiterinnen und Leiter bzw. Lehrerinnen und Lehrer (= Sonderpädagogen!) der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik regionale Verantwortung für alle inklusiv- und sonderpädagogischen Belange übernehmen müssen. Das bedeutet, dass auf eine umfassende Vernetzung mit allen maßgebenden Stellen, wie Ämter für Jugend und Familie, Kindergärten, Ambulatorien für Entwicklungsdiagnostik, Kliniken und Spitäler, Regelschulen, nicht verzichtet werden kann. **Wir lehnen eine „Zentralisierung der Sonderpädagogik“ kategorisch ab und verlangen aus pädagogischer und organisatorischer Sicht die regionale Sicherstellung und den weiteren Ausbau der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik.** Diese große Verantwortung gegenüber den Schwächsten unserer Gesellschaft kann nur wahrgenommen werden, wenn auch die regionale Übersichtlichkeit und Einschätzung garantiert ist, um die besten (sonder-)pädagogischen Lösungen vor Ort mit allen Beteiligten in persönlicher Kenntnis der betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Eltern vereinbaren zu können. Weiters ist anzumerken, dass der Entfall des § 51 Abs. 4 LDG 1984 mit 1. September 2018 massive dienst- und besoldungsrechtliche Verluste für die Leiter/innen bzw. Lehrer/innen der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik mit sich bringt und daher ebenfalls strikt abzulehnen ist!

In § 26 Abs. 2 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „drei“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Ausschreibung der Planstelle einer Direktorin oder eines Direktors kann für einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren aufgeschoben werden, wenn die Einbeziehung der Schule in einen Schulcluster in Aussicht genommen ist.“

Dieser angefügte Satz widerspricht dem restlichen Teil des § 26 Abs. 2 LDG 1984!



§ 26a samt Überschrift lautet:

„Begutachungskommission und Auswahlverfahren

(1) ...

(7) Die Begutachungskommission hat die eingelangten Bewerbungen zu prüfen und Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle festgelegten Erfordernisse erfüllen, als „nicht geeignet“ aus dem weiteren Verfahren auszuschneiden. Die alle Erfordernisse erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber sind einer qualifizierten Einrichtung im Rahmen eines **Assessments** zur Beurteilung ihrer Führungs- und Managementkompetenzen zuzuweisen, **anschließend zu einer Anhörung** vor die Begutachungskommission zu laden und auf ihre Eignung zu überprüfen. Bezüglich der Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren eine leitende Funktion durch Ernennung oder Bestellung erlangt haben, kann die Begutachungskommission ein vereinfachtes Verfahren vorsehen, wenn dies zur Überprüfung der Eignung ausreichend ist. ...

Das Auswahlverfahren (gem. § 26a) für Leitungsfunktionen ist im Vergleich zum Auswahlverfahren für die Bildungsdirektion und den damit verbundenen Abteilungen (Präsidialabteilung, Abteilung Pädagogischer Dienst) sehr aufwändig geregelt. Auf Auswahlverfahren im Bereich der Schulaufsicht wurde hingegen vergessen.

(8) Die Auswahl bezüglich der Leitungsfunktionen an Pflichtschulen (Pflichtschulcluster) obliegt dem landesgesetzlich zuständigen Organ. Dieses ist bei seiner Auswahlentscheidung nicht an das Gutachten der Begutachungskommission gebunden.

Wer ist dieses landesgesetzlich zuständige Organ?

(9) Die Bewerberin oder der Bewerber hat keinen Anspruch auf Verleihung der ausgeschriebenen Planstelle und es kommt ihr oder ihm im Auswahl- und Besetzungsverfahren keine Parteistellung zu.

Die Aberkennung der Parteistellung ist demokratiepolitisch bedenklich – keine Möglichkeit einer Berufung!

(11) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Begutachungskommission sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung durch Verordnung (Geschäftsordnung) zu erlassen. “

Die Geschäftsordnung der Begutachungskommission ist Landesvollzug – hier greift der Bund in Landeszuständigkeiten ein!

Nach § 26a wird folgender § 26b samt Überschrift eingefügt:

„Funktionsdauer

§ 26b. (1) Ernennungen auf Planstellen für leitende Funktionen sind zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. In diesen Zeitraum sind bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren Zeiten einzurechnen, die bereits auf einer Planstelle für eine leitende Funktion oder auf Grund einer Betrauung mit einer solchen leitenden Funktion zurückgelegt worden sind.

Die restriktive Form der Befristung einer Leitungsfunktion auf fünf Jahre wird grundsätzlich abgelehnt, da bereits im Vorfeld einer Bewerbung ein hoher Zeitaufwand (Hochschullehrgang „Schulen professionell führen“ – erster Teil 20 ECTS) erbracht werden muss und in weiterer Folge Schulleiter/innen – wohlgemerkt neben ihrer Leitungsfunktion – innerhalb von vier Jahren und sechs Monaten den zweiten Teil dieses Hochschullehrganges (40 ECTS als Zusatzausbildung) erfolgreich absolvieren müssen! Dieser Hochschullehrgang (60 ECTS) entspricht zwei Semestern Vollstudium. Eine solche Voraussetzung für eine Schulleitung wird dazu führen, dass die Attraktivität einer Bewerbung für eine solche Funktion zukünftig nicht steigen wird!

„Schulcluster

§ 26c. (1) Die zur Vernetzung der Bildungsangebote, zur Verbesserung der Leitungsstrukturen und zur Erzielung von Synergien zu einem Schulcluster zusammengefassten allgemein bildenden Pflichtschulen bleiben Schulen im schulrechtlichen Sinn. Dienststelle ist jedoch der Schulcluster.

Die Neuinstallierung von Cluster- und Bereichsleitungen bedeutet eine dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Schlechterstellung im zukünftigen System. Die angebotene Entlastung durch Schuladministrationskräfte (Verwaltungspersonal) auf Kosten der ehemaligen Schuldirektoren und Schuldirektorinnen wird unter diesen Umständen natürlich abgelehnt.

Kleinschulen: Für viele Gemeinden ist die Schule der zentrale gesellschaftliche Ort der Bildung und Kultur, sodass jeder Rückbau die Entsiedelung des kleinstrukturierten Raumes weiter fördern wird. Die Meinung, dass Schulcluster zur Absicherung der Klein- und Kleinststandorte helfen, ist in der Form nicht nachvollziehbar! Die Aufnahme von Kleinschulen in Cluster wird in jedem Fall eine Kostensteigerung bewirken, da der Schulcluster im schulrechtlichen Sinn Dienststelle ist, im reisegebührenrechtlichen Sinn jedoch die jeweilige Schule als Dienststelle gilt (siehe § 26c Abs. 11 LDG 1984). Schulleiter/innen von Klein- und Kleinstschulen waren bis dato eigentlich Lehrer/innen, die nur eine geringe Zahl an Abschlagstunden für die Verwaltung hatten und sowieso den Löwenanteil unterrichteten. Die Bildungswissenschaft teilt in vielen Expertisen mit, dass in kleineren Einheiten bessere, individuelle Pädagogik gemacht werden kann. Persönliche Bindung ist das Hauptelement erfolgreichen Lernens und das wird immer schwieriger und aufwendiger, je größer Systeme und Einheiten sind. In diesem



Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die de facto Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahl der immer wieder propagierten Individualisierung widerspricht und die Qualität der pädagogischen Versorgung mit Sicherheit sinken wird. Die steigende Zahl der Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten sollte uns hier eine Warnung sein.

§ 26c. (12) Mit dem Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters endet an den Schulen im Schulcluster die Funktion der Direktorin oder des Direktors; diese Funktion ist nicht nachzubeseetzen; § 26b Abs. 5 und 7 ist anzuwenden; weiters enden Betrauungen mit dieser Funktion. ...

Direktoren oder Direktorinnen, bei denen aufgrund der Errichtung eines Schulclusters die Funktion als Direktor oder Direktorin als beendet wird, erleiden durch eine solche Maßnahme massive dienst- und besoldungsrechtliche Nachteile (auch im Hinblick auf die Lebensverdienstsumme!). Eine solche Funktionsenthebung ist demokratiepolitisch, rechtsstaatlich und menschlich äußerst bedenklich (Verleihung einer Leitung per Dekret!) und wird von der Gewerkschaft der Pflichtschullehrer/innen strikt abgelehnt!

Schulcluster-Leitung

§ 26d. (1) ...

(3) Sofern einem Schulcluster eine Schule gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, angehört, kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die über Kenntnisse in der Minderheitensprache verfügen. Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, zusätzlich das Erfordernis der Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der entsprechenden Minderheitensprache oder eine gleichwertige Befähigung festzulegen.

Die geplante Ergänzung des Minderheitenschulgesetzes und der dienstrechtlichen Vorschriften berücksichtigt offenkundig die Regelungen des Volksgruppengesetzes in viel zu geringem Maß, wodurch legistische Widersprüchlichkeiten entstehen. Unter anderem ist dabei auf den Abschnitt V des Volksgruppengesetzes (BGBl. Nr. 24/1988 idgF) zu verweisen, in welchem die Regelungen zur Amtssprache niedergeschrieben sind. Auch die Schulbehörden sind Behörden im Sinne der Regelungen über die Amtssprache. Durch die Bildung von Schulclustern werden die bindenden, sich aus dem Staatsvertrag von Wien und dem Friedensvertrag von St. Germain ergebenden und im Volksgruppengesetz umgesetzten Minderheitenregelungen ausgehebelt. Das Volksgruppengesetz als Ausführungsgesetz zu den genannten Staatsverträgen legt geographische Bereiche fest, in welchen den Minderheiten bestimmte Rechte zukommen, die der besonderen Stellung dieser Minderheiten Ausdruck verleihen sollen. Es kann jedoch nicht angehen, dass hinsichtlich der Besetzung von Schulleiterposten die Minderheitensprache als zwingendes Ernennungserfordernis durch Clusterbildung geradezu beliebig auch auf Schulen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Volksgruppengesetzes liegen, damit auf ganz Kärnten/Burgenland, ausgedehnt werden kann. Dies steht im klaren Widerspruch zum Volksgruppengesetz und war weder vom österreichischen Verfassungsgesetzgeber noch von den Parteien des Staatsvertrages von Wien so gewollt. Eine derartige Privilegierung jener Kandidatinnen und Kandidaten ist vor dem Hintergrund des tatsächlichen Zwecks der Minderheitengesetze nicht nachvollziehbar und wird von der Gewerkschaft Pflichtschullehrer/innen abgelehnt!

Artikel 7 Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966

„Ausschreibungspflicht

§ 3a.

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

§ 3b.

Siehe Stellungnahme zum Artikel 5 „Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes“ §§ 4a und 4b!

Im § 4 Abs. 3 wird das Wort „der“ durch die Wortfolge „eines oder mehrerer“ ersetzt und entfällt das Wort „aufeinanderfolgend“.

Diese Maßnahme wird ausdrücklich begrüßt, weil sie insbesondere die dienstrechtliche Situation junger Mütter verbessert!

Im § 9 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesvertragslehrperson kann für die an der Bildungsdirektion wahrzunehmende Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen, einschließlich der Betreuung von für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen, an der Bildungsdirektion mitverwendet werden; dabei sind je 5% der Vollbeschäftigung 80 Arbeitsstunden für die Diensterteilung an der Bildungsdirektion zu berücksichtigen; eine Heranziehung zu einer bis zu dreiwöchigen Vorbereitungszeit außerhalb des Unterrichtsjahres ist zulässig.“

Siehe Stellungnahme zum Artikel 5 „Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes“ §§ 22 Abs. 1 Z 2 und 22 Abs. 4b!



Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:

„Schulcluster und Schulcluster-Leitung

§ 14a. (1)

(3) Sofern einem Schulcluster eine Schule gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, angehört, kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die über Kenntnisse in der Minderheitensprache verfügen. Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, zusätzlich das Erfordernis der Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der entsprechenden Minderheitensprache oder eine gleichwertige Befähigung festzulegen.

Siehe Stellungnahme zum Artikel 5 „Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes“ § 26d Abs. 3!

Artikel 9

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

In § 42 lautet die neue Z 2:

„2. für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen sowie für Landeslehrerinnen und Landeslehrer für Berufsschulen je ein Zentralausschuss bei der Bildungsdirektion und für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen ein Zentralausschuss bei der Landesregierung zu errichten ist;“

ABSCHNITT V

Sonderbestimmungen für Landeslehrerinnen oder Landeslehrer

§ 42. Die Vorschriften der Abschnitte I und IV und des § 36 finden für Dienststellen, an denen Lehrerinnen oder Lehrer für öffentliche Pflichtschulen und für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, und § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969) beschäftigt sind, mit der Abweichung sinngemäß Anwendung, dass

- a) für die Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen eines politischen Bezirkes der Dienststellenausschuss bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu errichten ist; die Bestimmung des § 4 bezüglich der Bildung mehrerer Personalvertretungen für eine Dienststelle findet hiebei sinngemäße Anwendung, wobei der Sitz der einzelnen Personalvertretungen zu bestimmen ist;
- b) c) der Tätigkeitsbereich der Personalvertretung sich auch auf die Schulbehörden des Bundes erstreckt, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, in denen den Schulbehörden des Bundes auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Vollziehung zukommt;
- d) insoweit nach Abschnitt I und IV obersten Bundesorganen (der Personalvertretungsaufsichtsbehörde) Zuständigkeiten zukommen, an deren Stelle - soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen handelt - die Landesregierung tritt;
- e) die Erlassung der Wahl- und Geschäftsordnung der Landesregierung obliegt;
- h) die Kosten gemäß § 29 Abs. 1 und 2 das Land zu tragen hat.

Analog zu § 42a B-PVG fordert die Gewerkschaft Pflichtschullehrer/innen, dass wie bisher der Sitz des Zentralausschusses für Landeslehrer/innen an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der jeweiligen Landesregierung zu errichten ist und nicht bei der Bundesbehörde Bildungsdirektion!

Die Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer tritt im Namen aller an Schule beteiligten Personen an das Bundesministerium für Bildung mit der Forderung heran, nach einer umfassenden Reflexion und gründlichen Adaptierung des sogenannten „Autonomiepakets“ unter Einbeziehung der Schulpartner wirkliche Autonomie im Sinne von pädagogischer und organisatorischer Freiheit zu ermöglichen. Es wäre höchste Zeit für Reformen, die endlich den wirklichen Problemen an unseren Schulen gerecht werden und bei den Kindern ankommen. Dafür müsste man aber ins Bildungssystem investieren und endlich diesen schädlichen Sparkurs der letzten 15 Jahre beenden. Das Geld, das wir heute in unsere Schulen investieren, sparen wir schon morgen für Arbeitslosenunterstützung, Gesundheitsmaßnahmen, Kriminalitätsbekämpfung und Konjunkturprogramme. Unsere Kinder brauchen die beste Bildung als Investition in ihre und unsere Zukunft. Aber wer interessiert sich schon in Österreich für eine volkswirtschaftliche Gesamtbetrachtung?



Mit freundlichen Grüßen
für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma

